



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 2. Juni

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich - Benachrichtigung betroffener Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 34 Abs. 3 lit. c DSGVO..... 269

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 71. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemalige Blücher-Kaserne“ Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 2 Bau-gesetzbuch..... 272

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 275

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 23.05.2023..... 278

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushalts-jahr 2023..... 281

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow 282

1. Änderung der Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow 285

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich
Benachrichtigung betroffener Personen über die Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten nach Art. 34 Abs. 3 lit. c DSGVO**

Rechtsgrundlage	Stichwort	Konkrete Angabe
§ 42 Abs. 1 NDSG Art. 34 Abs. 2 DSGVO	Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer Malware-Kampagne (Schadsoftware-Kampagne) mindestens vier E-Mails des Funktionspostfaches entschaedigung@landkreis-aurich.de abgegriffen und für die Versendung von E-Mails mit schädlichem Anhang unter Vortäuschung der Identität des Landkreises Aurich genutzt wurden. Der Abfluss weiterer E-Mails mit (personenbezogenen) Daten kann nicht ausgeschlossen werden.
§ 41 Abs. 1 NDSG Art. 33 Abs. 3 lit. b DSGVO	Name des behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. Info-stelle	Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nutzen wir den Service eines externen IT-Dienstleisters. Hierfür haben wir ein separates (nachfolgendes) E-Mail-Postfach eingerichtet. Dort eingehende E-Mails werden automatisch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, der bei dem o. g. IT-Dienstleister beschäftigt ist, weitergeleitet. Bei uns eingehende Briefpost wird von uns ebenso ungeöffnet an ihn weitergeleitet. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten: Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Aurich Landkreis Aurich Fischteichweg 7 – 13 26603 Aurich E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-aurich.de

§ 41 Abs. 1 NDSG Art. 33 Abs. 3 lit. c DSGVO	Beschreibung der wahrscheinlichsten Folgen der Verletzung	Durch die beschriebene Art der Verletzung wurden auf kriminelle Weise personenbezogene Daten entwendet. Eine Löschung dieser Daten ist nicht möglich. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten für weitere kriminelle Handlungen genutzt werden. Wir bitten die in der Begründung aufgeführten Hinweise ab sofort zu beachten.
§ 41 Abs. 1 NDSG Art. 33 Abs. 3 lit. d DSGVO	Beschreibung ergriffener Maßnahmen zur Behebung der Verletzung bzw. Abmilderung nachteiliger Auswirkungen	Die Malware-Kampagne stellt eine Straftat dar, die entsprechende Ermittlungen zur Folge hat. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Im weiteren Verlauf wird der Landkreis Aurich versuchen, den Ablauf zu ermitteln, und abhängig vom Ergebnis weitere Schritte zur künftigen Datensicherheit unternehmen. Konkrete Maßnahmen können wegen des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens derzeit noch nicht benannt werden.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Kreisverwaltung des Landkreises Aurich Opfer einer Malware-Kampagne wurde. Es ist wahrscheinlich, dass mindestens vier E-Mails des Funktionspostfaches entschaedigung@landkreis-aurich.de abgegriffen und für den Versand von E-Mails mit schädlichem Anhang unter Vortäuschung der Identität des Landkreises Aurich verwendet wurden. Wir können an dieser Stelle nicht ausschließen, dass weitere E-Mails von diesem Funktionspostfach abgeflossen sind.

Die wahrscheinlich abgeflossenen E-Mails können insbesondere

- Ergebnisse der PCR & POC-Tests
- Lohnabrechnungen
- Krankmeldungen
- Quarantänebescheide
- Impfausweise
- Einkommenssteuerbescheide
- Dienst- / Stundenpläne
- Arbeitsverträge
- Negativbescheinigung der Krankenkasse
- Negativbescheinigungen der Krankenversicherung bei Selbstständigen
- Anträge auf Entschädigung
- Bescheid über Kurzarbeitergeld
- Beitragsrechnung für Entschädigung
- Ggf. Vollmachten der Steuerberatung

- ggf. Bankdaten (IBAN)
 - ggf. weitere E-Mail-Adresse für Kontaktaufnahme
- enthalten.

Dieser Vorgang ist in seiner Breite und Tiefe sowohl im Bereich der öffentlichen Verwaltung als auch der Industrie kein Einzelfall. Wesentlich und auch mehr als bedauerlich ist aber, dass wir aktuell davon ausgehen, dass der Schutz personenbezogener Daten nicht in dem Umfang gewährleistet werden konnte, wie wir uns dies wünschen und es auch unser technischer und organisatorischer Anspruch ist.

Wir arbeiten mit allen beteiligten Stellen – namentlich externen Sicherheitsexperten, der Strafverfolgungsbehörde und der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen – vertrauensvoll zusammen, um einerseits diesen kriminellen Akt aufzuklären und andererseits aktuell und künftig den adäquaten Schutz aller Daten zu gewährleisten.

Der Landkreis Aurich hat keinerlei Einfluss darauf, was mit den gestohlenen Daten missbräuchlich passieren könnte. Da wir also nicht sichergehen können, dass die veröffentlichten Daten von Dritten genutzt werden, bitten wir allgemein folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Passwörter (dienstlich und privat) ändern.
- Kontobewegung regelmäßig prüfen.
- Antivirensystem auf dem privaten PC und Updates des Betriebssystems aktuell halten. Aktivieren Sie dort ebenfalls Ihre Firewall.
- Seien Sie wachsam, wenn
 - o Ihre Bank verdächtige Kreditkarten-Zahlungen meldet.
 - o Ihren Kontaktdaten auffällt, dass von Ihrer Adresse Spam verschickt wird.
 - o Logins nicht funktionieren, obwohl die Daten korrekt sind.
 - o Geräte wie PC, Laptop oder Handy einen stark erhöhten Akkuverbrauch haben.

Diese Bekanntmachung stellt eine Information nach dem NDSG dar. Weitere Bekanntmachungen bleiben abhängig von der weiteren Entwicklung vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie bei der Verbraucherzentrale unter

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/apps-und-software/schadprogramme-welche-es-gibt-was-sie-anrichten-wie-sie-sich-schuetzen-68892>

Darüberhinausgehende Informationen an einzelne betroffene Personen bleiben vorbehalten und können insbesondere auch über das Kontaktformular angefordert werden:

<https://formulare.govconnect.de/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/64632524b5bc727c5582cdb0>

Aurich, den 31.05.2023

Landkreis Aurich

Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 71. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemalige Blücher-Kaserne“ Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Aurich hat am 23.05.2023 die Auslegung der **71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemalige Blücher-Kaserne“** der Stadt Aurich beschlossen.

Die Stadt Aurich hat die Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Nutzungsgemischten Stadtquartiers und von zwei Grünverbindungen auf dem ehemaligen Gelände der Blücher-Kaserne zu schaffen. Die Fläche soll in das Stadtgefüge integriert und ein Gebäudeerhalt der bauzeitlichen, denkmalgeschützten Bestandsgebäude mit Nutzungen wie Wohnen, Dienstleistung und Sportanlagen verwirklicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch liegt der Entwurf der **71. Änderung des Flächennutzungsplanes** in dem Zeitraum

vom 15.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023

öffentlich, zu jedermanns Einsicht aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs.1 Baugesetzbuch.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. - Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich einsehen.

Während der Auslegungsfrist kann jede Person schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Anregungen zu den Planentwürfen bei der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Bei der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

1. dem Entwurf der Planzeichnung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes,
2. dem Entwurf der Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes,
3. dem Entwurf des Umweltberichtes zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes,
4. Abwägungsvorschlag und Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung,
5. der Fachstellungnahme zu Ameisenbläulingen von 2022,
6. der Fledermaus-Untersuchung Bericht und Karten von 2015,
7. der Fledermaus-Untersuchung Bericht und Karten von 2022,

8. der Fledermaus-Untersuchung Kurzeinschätzung Vergleichbarkeit 2015 und 2022,
9. der Brutvogelbestandsaufnahme Nordteil von 2021,
10. der Brutvogelbestandsaufnahme Südteil von 2022,
11. der Biotoptypenkartierung von 2017 und 2019 mit Legende,
12. der Baumbewertung mit Tabellen und Karten von 2015 und
13. der Baumbewertung mit Tabellen und Karten von 2022.

Folgende weitere Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

14. Trinkwassergewinnungsgebiet Wasserwerk Aurich-Egels von 2018,
15. Stellungnahme des Landkreises Aurich von 2022,
16. Stellungnahme des NLWKN Aurich von 2022,
17. Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft von 2022,
18. Stellungnahme des Naturschutzbundes Aurich von 2022 und
19. Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes von 2022.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Zum Schutzgut Mensch

- Schallemissionen bzgl. Wohnhäusern durch Verkehrslärm und Wärmepumpen (in 02., 03. und 18.).

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Archäologische Kulturdenkmale und Bodenfunde (in 02., 03. und 17.) und
- Denkmalschutz für Baudenkmale der ehemaligen Blücherkaserne (in 02. und 03.).

Zum Schutzgut Fläche

- Versiegelung und Entsiegelung im Plangebiet (in 03. und 19.).

Zum Schutzgut Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften

- Brutvogelbewertung und -schutz (in 02., 03., 09. und 10.),
- Wallheckenschutz (in 02., 03. und 11.),
- Fledermausuntersuchung und -bewertung (in 02., 03., 06., 07., 08., 12., 13. und 15.),
- Baumschutz, Baumerhalt, Baumpflanzung (in 02., 03., 12., 13., 15. und 18.),
- Biotoptypenkartierung und Biotopschutz für Magerrasen, mesophiles Grünland, Sumpfwald und Stillgewässer (in 03. und 11.),
- Schmetterlingsvorkommen, v.a. Ameisenbläulinge (in 02., 03., 05. und 18.) und
- Begrenzung von Lichtemissionen zum Insekten- und Fledermausschutz (in 03., 06., 07., und 15.).

Zum Schutzgut Boden

- Bodentypen und -funktionen (in 02., 03. und 19.),
- Bodenversiegelung und Bodenaufwertung (in 02., 03. und 19.) und
- Altlasten und Kampfmittel (in 02., 03., 15. und 16.).

Zum Schutzgut Wasser

- Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz im Trinkwassergewinnungsgebiet Wasserwerk Aurich-Egels (in 02., 03., 14. 16. und 19.) und
- Oberflächenentwässerung und Versickerung (in 02., 03. und 15.).

Zum Schutzgut Klima/Luft

- Klimasituation, Klimaschutz, Klimaanpassung (in 02. und 03.).

Zum Schutzgut Landschaftsbild

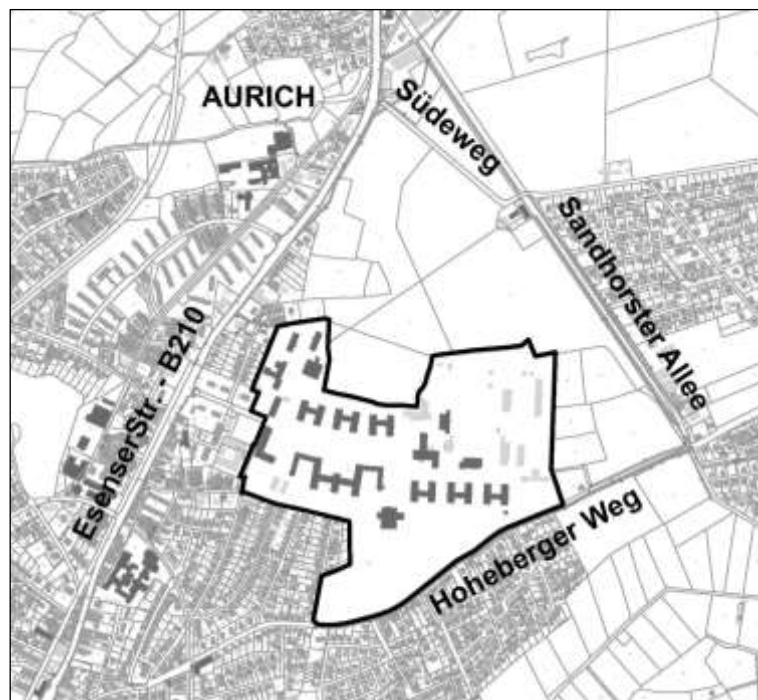
- Wohnbebauung mit Umgestaltung der Grünstrukturen mit Baumbestand (in 03., 12. und 13.) und
- Landesforst Eickebusch am Nordrand des Plangebietes (in 02., 03., 15. und 18.).

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Bereich möglicher Umweltauswirkungen der Planung:

- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG: Großbaumbestand im Plangebiet (in 02., 03., 11., 12., 13. und 15.),
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG: Wallhecken am Nordrand und Westrand des Plangebietes (in 02., 03. und 11.),
- geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG: drei naturnahe Stillgewässer im Plangebiet (in 02., 03. und 11.),
- geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG: mesophiles Grünland im Zentrum des Plangebietes (in 03.),
- geschützter Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG: Magerrasen im Südteil des Plangebietes (in 03. und 11.) und
- geschützter Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG: Sumpfwald im Landesforst Eickebusch nördlich des Plangebietes (in 02., 03., 15. und 18.).

Die Norm DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ wird in den Planunterlagen verwendet und steht zur Einsicht zur Verfügung.

Der Geltungsbereich **der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Planunterlagen sind im Internet unter: <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> sowie gem. § 4a Absatz 4 BauGB auch unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem **15.06.2023** abrufbar.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Stadt Aurich und die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wird hingewiesen.

Aurich, den 31.05.2023

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Satzung der Stadt Aurich
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GBVI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die von ihr im eigenen Wirkungskreis erbrachten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – erhebt die Stadt Aurich nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten -, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Diese Satzung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht die weiblichen und männlichen Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet worden.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden im Kostentarif festgelegte Gebühren zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten hat der Schuldner Anspruch auf eine Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtige oder unvollständige Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1.1. mündliche Auskünfte
 - 1.2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - 1.2.1. Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - 1.2.2. Besuch von Schulen
 - 1.2.3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - 1.2.4. Nachweis der Bedürftigkeit
 - 1.3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - 1.4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 1.5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - 1.5.1. in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - 1.5.2. Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- 1.6. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Absatz 1 SGB X) und für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden (§ 64 Absatz 2 SGB X).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 2.1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 - 2.2. Gebühren und Entgelte für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 - 2.3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 2.4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 2.5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - 2.6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - 2.7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - 2.8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen
 - 2.9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) § 5 Absatz 1 Ziffer 1.6 gilt entsprechend.

§ 7 Kostspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Aurich einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 23.04.2018 außer Kraft.

Aurich, den 23.05.2023

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 23.05.2023

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
1	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde	
1.1	für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. bis zur Entgeltgruppe 9a	14,25
1.2	für Bedienstete der Besoldungsgruppe A10 und höher bzw. der Entgeltgruppe 9b und höher	18,00

2	Herstellen von Abschriften, Ausfertigungen und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
2.1	bis zum Format DIN A3	
2.1.1	für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite - 279 - bei größeren Formaten als DIN A3	0,60 0,20 15,00
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
3.2.1	bis zu drei Seiten, die durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	3,00
3.2.2	bis zu drei Seiten, die <u>nicht</u> durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	6,00
3.2.3	Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei mehr als 3 Seiten je weitere Seite	2,00
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
4.2	im Übrigen	2,50
	Für das Überlassen elektronischer Dateien auf CD / DVD / USB-Stick, Speicherkarte etc. sind die Anschaffungskosten der Speichermedien gesondert als Auslage zu erheben	
5	Akteneinsicht, Auskünfte	
	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Absatz 1 NBauO und § 58 Absatz 4 NKomVG – sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und unter einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht bzw. die Auskunft in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Löschungsbewilligung, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	
6.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des Grundpfandrechtes bzw. des (Verkehrs-) Wertes des betroffenen Rechts	30,00

6.1.2	für jede weitere 5.000,- €	7,50
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	45,00
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
8	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. §§ 144, 145 BauGB	60,00
9	Leistungen des Bereichs Stadtentwässerung	
9.1	Entwässerungsgenehmigung	67,00
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
9.3	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage nach §§ 58 o. 59 WHG	
9.3.1	Indirekteinleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) (Fettabscheideranlagen)	135,00
9.3.2	Indirekteinleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 49 der AbwV (Koaleszenz-, Öl-, Benzinabscheideranlagen):	
	Abscheidergröße NS 3-6	250,00
	7-10	400,00
	11-15	600,00
	16-20	800,00
	für Kreislaufanlagen	570,00
	bei einem Betreiberwechsel der Anlage bzw. einer Verlängerung der Genehmigung	50 % der Gebühr der Ursprungs- bzw. Erstgenehmigung
9.3.3	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 50 der AbwV (Zahnärzte, Zahnkliniken mit Amalgamabscheideranlagen)	135,00
9.3.4	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach übrigen Anhängen der AbwV	135,00 – 800,00 (nach Aufwand)
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00

10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 07.03.2023 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 383 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 383 v. H.
2. Gewerbesteuer 377 v. H.

Wiesmoor, 08.03.2023

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 12, § 32 und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und der Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl S. 269) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow am **24.05.2023** folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2
Gemeindebrandmeister-/in**

- (1) Der / die Gemeindebrandmeister-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (2) Der / die stellv. Gemeindebrandmeister-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €.

**§ 3
Ortsbrandmeister-/in**

- (1) Die Ortsbrandmeister-/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €
- (2) Die stellv. Ortsbrandmeister-/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €

**§ 4
Sonstige Funktionsträger**

- (1) Der / die Gemeindejugendfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (2) Der / die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (3) Der / die Ortsjugendfeuerwehrwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (4) Der / die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €
- (5) Der / die Gerätewart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

- (6) Der / die stellv. Gerätewart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (7) Der / die Atemschutzwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (8) Der / die Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (9) Der / die Brandschutzerzieher-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (10) Der / die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (11) Der / die Kinderfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €
- (12) Der / die stellv. Kinderfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (13) Der / die Gemeindepressesprecher-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (14) Der / die Gemeindeatemschutzwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (15) Der / die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (16) Der / die Schriftführer-/in Gemeindegemeinschaft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (17) Der / die Zeugwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

§ 5

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller mit der Funktion verbundenen sonstigen Auslagen (z.B. Schreibmaterial, Portokosten, Bekleidungsgeld, Telefonkosten).
- (2) Bei Teilnahme an Einsätzen und Übungen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstauffall erstattet.
- (3) Verdienstauffall durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen bei nicht selbständigen Tätigkeiten wird in der entstandenen Höhe erstattet, bei selbständiger Tätigkeit der nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde.
- (4) Feuerwehrangehörige, die bei ihrem Arbeitgeber durch gesetzliche oder tarifliche Regelungen einen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben, wird kein Verdienstauffall gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger-/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der / die Vertreter-/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er / sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den/ die Vertreter-/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Bei der Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Die mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Funktionsträgers betrauten Feuerwehrangehörigen erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat in dem das Amt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur einen Teil des Monats das Amt innehatte.
- (2) Aufwandsentschädigungen sind vierteljährlich fällig. Sie werden ohne besondere Anforderungen auf ein von dem Empfangsberechtigten mitgeteiltes Konto durch die Gemeinde überwiesen.
- (3) Verdienstausfall und Reisekosten werden auf Antrag alsbald nach Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen gezahlt.

§ 8

Steuern, Versicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung sich ergebenden Zahlungen ist Angelegenheit der Empfangsberechtigten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister, Gerätewarte und Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow vom 17.12.1985 außer Kraft.

Ihlow, den 26.05.2023

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

1. Änderung der Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow

Gem. § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow vom 28.02.2019 hat der Rat der Gemeinde Ihlow am 24.05.2023 folgende 1. Änderung der Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr / Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow beschlossen.

Artikel I

Der § 1 (Organisation) der Jugendordnung vom 15.02.2022 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ihlow. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ihlow setzt sich, ab dem jeweiligen Gründungsdatum, aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren.

Ihlowerfehn
Weene
Simonswolde

zusammen.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ihlow, den 30.05.2023

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel Exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.